

Materialien zum **BERUFSSVERBOT**

Prof. Dr. Axel Azzoia:

1. "Die freiheitliche demokratische Grundordnung
und ihre Verteidigung"
(Antrittsvorlesung, gehalten am 6.1.72
im Fachbereich Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaft der TH Darmstadt) Seite 1 - 24

2. Beitrag zum Teach-In des AStA der TH
Darmstadt am 18.2.72
"BERUFSSVERBOT für Demokraten und Sozialisten
im öffentlichen Dienst" Seite 25

Gewiß kann kein Staat auf das Recht zur Abwehr verfassungsfeindlicher Aktionen verzichten. Doch ist zu allen Zeiten das einzige Mittel zum dauernd wirksamen Schutz des Staats nicht die Unterdrückung verfassungsfeindlicher Bewegungen, sondern die Beseitigung der Ursachen, aus denen sie erwachsen.

Aus: Ernst Rudolf Huber

Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789

Band IV, Seite 1144

Die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Verteidigung

I

Einleitung

1. Unter Hinweis auf das in Art. 33 Abs. 4 GG genannte "öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis" wird seit einiger Zeit erneut der Ausschluß von Kommunisten von der Beschäftigung im öffentlichen Dienst gefordert. Dieses Dienst- und Treueverhältnis - das, was Beamte betrifft, seinen Niederschlag z. B. in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes gefunden hat - verlange mehr als eine etwa nur "neutrale" Haltung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, nämlich das aktive Eintreten für also ggf. die Verteidigung dieser Ordnung.
2. Dies einmal als die gegebene Rechtslage unterstellt, drängt sich unabweisbar die Frage auf, was denn diese "freiheitliche demokratische Grundordnung" sei, wofür einzutreten und was zu verteidigen also dem im öffentlichen Dienst stehenden Bürger oder demjenigen abverlangt wird, der in diesen Dienst treten will. Das zu klären soll im folgenden versucht werden; es zu entscheiden ist Aufgabe zuständiger Instanzen.
3. Der Begriff "freiheitliche demokratische Grundordnung" findet sich an zwei exponierten Stellen des Grundgesetzes, nämlich in Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG. In beiden Fällen geht es um die Abwehr quasi-legaler Angriffe auf den inneren Bestand des durch das GG konstituierten Staates, nämlich einerseits durch rechtswidrigen Grundrechtsgebrauch einzelner, zum anderen durch in ihrer Gründungs- und Betätigungsfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 gegenüber sonstigen Vereinigungen besonders privilegierten politischen Organisationen, nämlich politischen Parteien.

4. Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG korrespondiert dem Freiheitsrecht aus Art. 21 Abs. 1 GG, wie Art. 18 GG die negative Entsprechung zu den gem. Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar geltenden Freiheitsrechten ist, soweit diese in Art. 18 GG aufgezählt sind.

Funktional gesehen geht es also überall dort, wo in der Verfassung der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auftaucht, um Gefahrenabwehr. Somit fällt in der Konkretisierung des Inhalts dieser "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" die Entscheidung zugleich über die Freiheit des Bürgers wie auch die Zulässigkeit von Gefahrenabwehr seitens der öffentlichen Gewalt. Mit der Bestimmung des Inhalts der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht also immer die politische Freiheit des Bürgers und damit die reale Freiheitsgewährleistung der Verfassung auf dem Spiel.

Dabei verliert die Norm ihren defensiven Charakter, wenn durch extensive Auslegung ihres Inhalts über das unbedingt notwendige hinaus verpflichtende Elemente in sie hineingelegt werden. Denn jedes dem Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugerechnete Prinzip erweist sich für den Bürger als verpflichtendes, seine politische Handlungsfreiheit begrenzendes Element.

Anders ausgedrückt heißt das: Wird auch nur ein nicht notwendiges Prinzip zur "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" gerechnet, ist die freiheitlich demokratische Verfassung nicht defendiert, sondern tendenziell ausgehöhlt. Eine unzulässige Anreicherung des Inhalts der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" verwandelt diese Verfassung in einen autoritären Rechtsstaat.

5. Das Bundesverfassungsgericht hatte in zwei Verfahren gem. Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. § 13, Nr. 2 BVerfGG Gelegenheit, über den Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu entscheiden. In Anlehnung an § 88 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30 August 1951 führte das

Bundesverfassungsgericht aus, daß mindestens die folgenden Prinzipien unter diesem Begriff zusammengefaßt seien:

"Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerfGE 5, 140 zitiert nach BVerfGE 2, 13)".

Diese, vom Bundesverfassungsgericht rein additiv aufgefaßte und gehandhabte Summierung verschiedener Prinzipien soll im folgenden auf systematische Zusammenhänge und sich daraus möglicherweise ergebende "Rangfolgen" einerseits untersucht werden; andererseits soll die Legitimation der Zurechnung dieser Prinzipien zum Inhalt der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" kritisch überprüft werden.

6. Dies freilich nötigt zu verfassungsgeschichtlicher Reflexion: Denn alle diese Prinzipien erweisen sich als zur Verfassungsgeschichte des bürgerlich-demokratischen Staates gehörend, als sowohl ihnbegründende wie auch erst in seiner geschichtlichen Entwicklung entstandene Prinzipien mit teilweise hoher Gestaltungsvielfalt auch und gerade in der Gegenwart des Verfassungsrechts der "westlichen" Demokratien. Keines dieser Prinzipien ist losgelöst von historischen Randbedingungen entstanden und verfassungspolitisch durchgesetzt worden. Sie zu abstrakt geltenden Prinzipien zu erheben, wäre also nur zulässig unter der Annahme der Konstanz dieser konstitutiven Bedingungen oder ihrer Vernachlässigbarkeit im Sinne einer verselbständigten Loslösung dieser Prinzipien von den sie bedingenden Ursachen zu einer Geltung "unabhängig von Ort und Zeit", also zu abstrakter "Richtigkeit" oder "Wahrheit", so als hätten bestimmte Errungenschaften des bürgerlich-demokratischen Rechtsstaates uns - noch dazu in diesem konkreten Verständnis - ein für allemal gültig, d. h. unabhängig von allen

geschichtlichen Veränderungen, diejenigen Prinzipien geliefert, die allein die Bezeichnung der Bildung und Ausübung öffentlicher Herrschaft als einer "freiheitlichen demokratischen" erlauben würden.

Inhalt und Funktion der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erweisen sich als das Grundproblem verfassungsrechtlicher Begrenzung legaler Ausübung öffentlicher Gewalt. Diese Begrenzung wird inhaltlich gewonnen und gesichert aus der "Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten", also jenem Prinzip, das das Bundesverfassungsgericht an den Anfang seiner Aufzählung stellt; alle anderen vom Bundesverfassungsgericht der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" zugerechneten Prinzipien bezeichnen Formen und Mittel verfassungsrechtlich legitimierten Erwerbs der und Ausübung von öffentlicher Gewalt, unterwerfen diese also Formen und "Spielregeln". Zusammengenommen stellen diese Prinzipien jene Begrenzungen der Omnipotenz öffentlicher Gewalt dar, die diese zu einer menschenwürdigen Ausübung öffentlicher Herrschaft domestizieren sollen, dadurch solche Herrschaft erst legitimierend.

Dieses verfassungsrechtliche Grundproblem ist schon in Art. 16 in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte auf den Begriff gebracht:

"Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung dieser Rechte nicht gesichert und die Trennung der Gewalten nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung".

Dies mag das Bundesverfassungsgericht gemeint haben, wenn es sagte: Die freiheitliche demokratische Grundordnung ließe sich als eine Ordnung bestimmen, "die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt (BVerfGE 2, 12 f.) und den "Wesenskern" des Grundgesetzes erblickte (BVerfGE 5, 195).

Menschenwürdige Ausübung öffentlicher Herrschaft durch ihre inhaltliche Begrenzung und ihre Bindung an Formen ist also das die "freiheitliche demokratische Grundordnung" beherrschende Prinzip, seine verfassungsrechtliche Funktion.

Da diese Funktion insbesondere unter der Bedingung fundamentalen gesellschaftlichen Wandels von rechtlichen Regelungen, die einer großen Gestaltungsvielfalt zugänglich sind, wahrgenommen werden kann, kann es bei der Entscheidung der Frage, ob eine Bestrebung in Übereinstimmung oder in Widerspruch zur "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" steht, nicht um die Feststellung gehen, ob bestimmte Prinzipien beibehalten oder verändert werden sollen, sondern allein entscheidungserheblich ist die Feststellung, ob die Funktion der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung": menschwürdige Ausübung öffentlicher Herrschaft durch ihre inhaltliche Begrenzung und Bindung an Formen normativ zu garantieren, bejaht oder negiert wird.

Schon hieraus ergeben sich erhebliche Bedenken gegen das Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts, den Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch bloß additives Summieren verschiedener Prinzipien zu gewinnen, und die Übereinstimmung oder das Abweichen einer Bestrebung gegenüber der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" an der Frage zu messen, ob diese Bestrebung diese konkreten Prinzipien akzeptiert oder nicht. Solches Vorgehen entkleidet diese Prinzipien ihrer historischen Relativität, verwandelt sie in quasi-naturrechtliche "Ewigkeitswerte".

II

Systematische Analyse des Inhalts der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung"

1. Das Problem der inhaltlichen Begrenzung der Ausübung öffentlicher Herrschaft durch die Anerkennung der im Grundgesetz gewährleisteten Menschenrechte.

Als erstes der zum Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehörenden Prinzipien hat das Bundesverfassungsgericht die Achtung der vor dem im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung genannt (BVerfGE 5, 140). Es ist bemerkenswert, daß das BVerfG an dieser Stelle nicht ausdrücklich die für den bürgerlichen Verfassungsstaat fundamentalen Grundrechte

- Freiheit, Gleichheit und Eigentum - sondern zwei andere - ebenfalls klassische - Abwehrrechte nennt, deren Gestaltung, Konkretisierung und Begrenzung nach dem Text des Grundgesetzes - im Rahmen des immer geltenden Willkürverbotes - dem Gesetzgeber zur Disposition steht. Die hier aberlangte "Achtung" würde also die Bereitschaft sein, diesbezüglich nicht willkürlich verfahren zu wollen; und in der Tat verstoßen Folter und KZ - bittere historische Erfahrung nicht nur aus eigener faschistischer Vergangenheit - gegen eine menschenwürdige Ausübung öffentlicher Herrschaft.

Die unmittelbare historische Erfahrung mag solche Auswahl nahegelegt, ja aufgedrängt und den Mangel an grundrechtstheoretischer Klärung des Problems verdeckt haben. Solche Klärung macht die Analyse der fundamentalen bürgerlichen Grundrechtstheoreme - Freiheit, Gleichheit und Eigentum - unabweisbar notwendig.

Artikel 1 Satz 1 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte stellt fest, daß die Menschen frei und gleich an Rechten sind und bleiben. Damit wird die für die feudale Staats- und Gesellschaftsordnung konstitutive Ungleichheit - nämlich die unterschiedlichen an die Geburt geknüpften Rechte - und mit diesem konstitutiven Merkmal diese Gesellschaft selbst und ihre politische Organisationsform beseitigt.

Das bürgerliche Grundrecht der Gleichheit der Geburt ist also gegen die Herrschaftschance einer privilegierten Minorität gerichtet. Dieses Grundrecht erweist sich also als Schutz einer Majorität vor einer herrschenden Minorität; und, indem es deren herrschaftsbegründende Privilegien beseitigt, erweist sich das Gleichheitsrecht für die vormals Unterprivilegierten und Beherrschten als Freiheit.

Die in der heutigen bürgerlichen Verfassungstheorie übliche Auffassung, daß zwischen Gleichheits- und Freiheitsrechten ein prinzipielles "Spannungsverhältnis" bestehe, muß vor dem Hintergrund solcher Erkenntnis als höchst unpräzise Beschreibung des relevanten Sachverhalts erscheinen. Denn es besteht kein abstraktes Spannungs-

verhältnis zwischen diesen Prinzipien. Für die jeweils Unterprivilegierten ist nämlich eine Privilegien beseitigende Gleichheitsforderung ein Freiheitsrecht. Für die Privilegierten ist Minderung oder Beseitigung ihrer Privilegien immer Minderung von Herrschaftschancen. Erst die Identifikation von Herrschaftschance mit Freiheit kann eine Minderung oder Beseitigung von Herrschaftschancen als Minderung oder Beseitigung individueller Freiheit begreifen.

Für die bürgerliche Gesellschaft und ihre rechtliche Verfaßtheit war der gegen die ungleichen an die Geburt geknüpften Rechte gerichtete Gleichheitssatz das schlechthin fundamentale Grundrechtstheorem insoweit nämlich Freiheit für eine Majorität schaffend.

Alle anderen Lebensverhältnisse und damit auch alle anderen sozialen, also faktischen Privilegierungen, blieben hiervon unberührt. An die Stelle der für die feudale Gesellschaft konstitutiven Ungleichheit der Geburt trat die für die bürgerliche Gesellschaft konstitutive soziale Ungleichheit, nämlich die Ungleichheit gemäß der Verteilung des Eigentums. Diesbezüglich wurde die in Art. 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte genannte Eigentumsgarantie als grundrechtliche Gewährleistung einer durch Eigentum vermittelten Herrschaftschance aufgefaßt und insoweit kam es schon früh in der bürgerlichen Verfassungsgeschichte zu einer neuen Identifikation von Freiheit und Herrschaftschance. Demgemäß wandelt sich - übrigen bis in die Feldmühle-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes - das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit zu einer mehr oder minder großen, vom jeweiligen anderen prinzipielle bedrohten Herrschaftschance. Damit ist die Identifikation von Freiheit und Herrschaftschance vollzogen und das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit kann gar nicht mehr anders als ein abstraktes Spannungsverhältnis begriffen werden. So verwandelten sich die ursprünglich gerade gegen Privilegien von herrschenden Minoritäten gerichteten Grundrechte in einen bestimmten sozialen Status garantierende Rechte. Die Negation von Herrschaftschance wird zur fundamentalen Garantie, von Herrschaftschance:

Die Garantie des Eigentums für den einen wird zur Garantie des Ausschlusses von Eigentum für den anderen. Mit dem Verlust ihrer ursprünglichen negatorischen Funktion verwandeln sich die bürgerlichen Grundrechte in ein das soziale Gefälle der bürgerlichen Gesellschaft garantierendes Rechtsinstitut. Nach dem Verlust ihrer negatorischen Funktion kann eine geschichtslose bürgerliche Verfassungstheorie im sogenannten "Spannungsverhältnis" zwischen Staat und Gesellschaft, in jener dualistischen Sichtweise von Staat und Gesellschaft die "Abwehrfunktion" und damit die angeblich klassische Funktion der Garantie des "status negativus libertatis": das klassische liberale Abwehrrecht, in diesen ehemals revolutionären Rechtsinstituten erblicken.

Demgegenüber negiert der marxistische Gleichheitssatz - insoweit entsprechend der ursprünglichen Funktion des bürgerlichen Gleichheitssatzes - die für die bürgerliche Gesellschaft konstitutive Ungleichheit, nämlich daß der kollektiv produzierte Mehrwert nicht von denjenigen, die ihn produzieren gesellschaftlich, sondern von denjenigen, die über die Produktionsmittel verfügen, privat angeeignet wird. Hier zeigt sich übrigens deutlich, daß der marxistische Gleichheitssatz ebensowenig ein "absolutes" Gleichheitspostulat enthält, wie der bürgerliche Gleichheitssatz.

Indem dieser Gleichheitssatz die durch die private Verfügung über die Produktionsmittel vermittelten Privilegien und Herrschaftschancen negiert, erweist er sich als Schutz einer Majorität vor einer herrschenden Minorität und damit als Freiheitsrecht für diese Majorität. Da es sich aber nicht um einen "absoluten" Gleichheitssatz handelt, ist mit der Durchsetzung dieses Satzes die Bildung anderer Privilegien nicht ausgeschlossen. Marx dürfte richtig erkannt haben, daß die fundamentale Bedingung für die Beseitigung aller Privilegien und damit für die Vollendung und gleichzeitig die Aufhebung des Gleichheitssatzes die Realisierung des Satzes: "Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen" ist.

Wie schon heute für jene Majorität, von der oben die Rede war, nicht das Eigentum, sondern die Arbeit in der Form des Verkaufs ihrer Arbeitskraft als Ware, also in der Form der Objektstellung der Individuen gegenüber dem Kapital, das konstitutive Prinzip ihrer Existenz ist, bedeutet die Beseitigung der privaten Verfügung über die Produktionsmittel, daß die Arbeit dann auch für die Rechtsordnung das fundamentale Grundrechtspostulat wird. Entfaltet aber der Mensch in der Arbeit seine Fähigkeiten, dann wird die freie Entfaltung der Persönlichkeit primär zum Problem der Chancengleichheit eines jeden, seine produktiven Fähigkeiten entfalten zu können. Hierin realisiert sich der Eigenwert des Individuums; freilich kann dies nur praktisch werden in gesamtgesellschaftlicher Solidarität, nämlich im Rahmen immer gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen. Im Rahmen dieser Solidarität - die z. B. auch den individuellen Verzicht auf privilegierte Konsumchancen umfaßt - ist dann Freiheit nicht mehr Herrschaftschance, sondern die Freiheit eines jeden, die Bedingung für die Freiheit aller. Dementsprechend sind die für marxistische Verfassungstheorie fundamentalen Grundrechtstheoreme nicht "Freiheit und Eigentum", sondern: "Arbeit und Solidarität".

Freilich: Die Realisierung dieses Grundrechtspostulats - und damit die Befreiung der/ungeheuren Mehrzahl des Volkes aus der Objektstellung gegenüber und damit der Fremdbestimmung durch das Kapital - ginge zu Lasten der Privilegien der heute Herrschenden. Aber selbst dann wäre der "Bourgeois" nicht in seiner Menschenwürde als l'homme verkürzt, wenn ihm die Freiheit zur Ausbeutung des anderen l'homme genommen wäre. Denn es bliebe auch ihm die Menschenwürde des Proletariers, dessen, der seine materielle Reproduktion durch den Verkauf seiner Arbeitskraft als Ware sicherstellen muß, was das bestehende System ohne weiteres als für die Mehrzahl der in ihm lebenden Menschen akzeptabel hält und selbstverständlich als nicht im Widerspruch zur Würde des Menschen stehend begreift. Bei einer in solch begrenzten Horizonten befangenen Sichtweise gerät freilich die Frage des Verhältnisses von Menschenwürde und Entfremdung, Menschenwürde und Fremdbestimmung, Menschenwürde und Verdinglichung als prinzipiell auch den

"Bourgeois" betreffendes Problem, nicht in den Blick.

Mit den Kategorien Arbeit und Solidarität als fundamentalen Grundrechtskategorien bekommt der Begriff der Menschenwürde einen höchst konkreten Inhalt, und es will mir scheinen, daß vor dem Urteil der Geschichte dieser Inhalt der Menschenwürde einmal als der dem humanum gemäßere erkannt und anerkannt werden wird als jener bürgerliche Inhalt der Menschenwürde, den zu konkretisieren zwei Jahrzehnte bürgerliche Verfassungstheorie und bürgerliches Verfassungsrecht ausweislich der drüftigen Ergebnisse, die in den Standardkommentaren nachlesbar sind, nicht in der Lage waren.

Dies wird zu bedenken sein, bevor im Hinblick auf die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Verteidigung ein Verdikt über sozialistische Grundrechtstheorie ausgesprochen wird.

2. Die Bindung der öffentlichen Gewalt an präformierte Formen und Mittel der Gewinnung und Ausübung öffentlicher Herrschaft.

Das Prinzip "Volkssouveränität" als Inhalt der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung".

An zweiter Stelle nennt das BVerfG das Prinzip der Volkssouveränität als zum Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehörend. "Volkssouveränität" bezeichnet eine bestimmte Form des Erwerbs politischer Herrschaft. Dieses Prinzip war ursprünglich polemisch gegen "Fürstensouveränität" und "Ständesouveränität" gewendet (vgl. Art. 3 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) als deren konkrete Negation. In dieser Frontstellung lag sein Realitätsgehalt.

"Volkssouveränität" ist also die Negation einer bestimmten Form und damit einer spezifischen Ungleichheit der Chancen politischen Herrschaftserwerbs, nämlich derjenigen durch Geburt. Diesbezüglich und nur diesbezüglich schafft dieses Prinzip "Gleichheit", nämlich als organisationsrechtliche Entsprechung des grundrechtlichen Gleichheitssatzes. Mit der Forderung nach "Volkssouveränität" war zugleich der

revolutionäre Angriff auf das Fundament der feudal-absolutistischen Gesellschafts- und Staatsverfassung verbunden: Die revolutionäre Durchsetzung dieses Prinzips beseitigte diese Gesellschaft und den durch sie konstituierten Staat.

Nunmehr regiert es selbst den Machterwerb und verteilt definitiv die diesbezüglichen Chancen, nämlich nach den Grundsätzen des ökonomischen Marktes samt seine Monopolisierungen und Kartellierungen. So beseitigt dieses Prinzip zwar eine Ungleichheit, nämlich die für die feudale Gesellschaft konstitutive Ungleichheit der Geburt, indem es aber die Chancenveteilung und damit alle weiteren Rechtsfolgen an die Ungleichheit der ökonomischen Lage der Individuen knüpft, ist diese Ungleichheit für dieses Prinzip konstitutiv. Das Prinzip Volkssouveränität bezeichnet den Übergang der öffentlichen Herrschaft von den durch Geburt privilegierten Ständen auf die durch ihre ökonomische Position privilegierte bürgerliche Klasse. In diesem Sinne konstituiert dieses Prinzip "Klassenherrschaft".

Alle anderen vom Bundesverfassungsgericht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugerechneten Prinzipien - von der Gewaltenteilung bis zum Mehrparteienprinzip - sind dem für den bürgerlichen Verfassungsstaat konstitutiven Prinzip der "Volkssouveränität" nachgeordnet: Die durch das Prinzip der "Volkssouveränität" definitiv verteilten Chancen auf Machterwerb - und damit die das neue System konstituierenden Grenzen - stehen für diese nachgeordneten Prinzipien außer Betracht; gerade diese Grenzen werden nicht verändert.

Immer in diesen Grenzen konkretisieren die anderen vom Bundesverfassungsgericht dem Inhalt der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" zugerechneten Prinzipien verschiedene Techniken des Wechsels, der Kontrolle, Teilung und Verteilung von Macht. Dabei handelt es sich um notwendige Konkretisierungen, weil die Durchsetzung des Prinzips der Volkssouveränität allein zur Organisation politischer Herrschaft nicht ausreicht.

Ein Teil dieser Prinzipien ergab sich von Anfang an gewissermaßen "aus der Kultur der Sache" des bürgerlichen Prinzips

der Volkssouveränität: Regierte sich "das Volk", so mußte sich dieses Volk auch selbst verwalten und richten, nämlich nach seinen Gesetzen. Daß das Prinzip der Käuflichkeit (und als Privatisierung) von Ämtern (nämlich als Pfründe) oder ein anderen Weisungen als denen des "vom Volk" gegebenen Gesetzes unterworfenen Richterum mit der neuen Ordnung unvereinbar war, konnte schon in der bürgerlichen Verfassungstheorie antizipiert werden, bedurfte also nicht erst der Erprobung durch Praxis und der Bestätigung hieraus. Ganz anders verhält es sich mit denjenigen Problemen, die mit der Konstituierung von "Parteien" zusammenhängen. Denn die ursprünglichen theoretischen Konzeptionen waren beherrscht von der "Nation" als politischer Handlungseinheit. Dies hatte auch einen realen Gehalt: Der "dritte Stand" konnte noch geschlossen sich "zur Nation" erklären und die beiden ersten Stände auffordern, sich durch Teilnahme an seinen Sitzungen zu dieser "Nation" zu bekennen. Daß mit diesem Erreichen des "revolutionären Ziels" der dritte Stand selbst (und mit ihm die "Nation") als Einheit zu ihrem Ende gebracht waren, von nun an die "Revolution" übergang und fortschritt in "Flügelkämpfen" dieses sich ursprünglich als Einheit begreifenden Standes, war nicht theoretisch prognostiziert, sondern ergab sich erst in der politischen Praxis. In einem langen historischen Prozeß führte die Notwendigkeit, die realen Divergenzen in politisch handlungsfähigen Einheiten zusammenzufassen, zur Herausbildung von organisierten Parteien, deren Existenznotwendigkeit unter diesem Prinzip der "Volkssouveränität" sogar dazu verleitet hat, heute nicht mehr nur gelegentlich von einem "Parteienstaat" zu sprechen.

War in der vor-revolutionären bürgerlichen Verfassungstheorie die Existenz von Parteien nicht antizipiert, konnte es damals auch keine Partei-Theorie geben und demgemäß auch kein Theorem etwa über die "führende Rolle der bürgerlichen Parteien bei der Organisation des bürgerlichen Staates." Aber genau das wird heute von einer Verfassungstheorie zum Ausdruck gebracht, die in den Parteien die "neuen intermediären Gewalten" erblickt und die Parteien sogar in Organstreitigkeiten vor dem BVerfG in bestimmten Fällen für antragsberechtigt erklärt. "Das "marxistisch-leninistische" Theorem von der "führenden Rolle der Partei

der Arbeiterklasse beim Aufbau des Sozialismus" bringt also in bezug auf die Organisation des sozialistischen Staates das - freilich in aller Deutlichkeit - zum Ausdruck, was in der Geschichte des bürgerlichen Verfassungsstaates ein allerdings theoretisch nicht zureichend analysiertes Faktum ist. Dies gilt es zu bedenken, bevor im Hinblick auf die demokratische Substanz politischer Willensbildung unter dem Gesichtspunkt des Pluralismus der bürgerlichen Parteien einerseits, der per definitionem führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse andererseits, letzteres im Gegensatz zu ersterem identifiziert wird mit diktatorischer Bildung des Staatswillens.

Die historische Relativität aller vom BVerfG der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugerechneten Prinzipien ist also gegen zwei typische Fehlverständnisse zu verteidigen: Einerseits gegen eine ungeschichtliche Interpretation von Inhalt und Umfang dieser Prinzipien, andererseits gegen eine unzulässige Verallgemeinerung des Geltungsanspruchs.

So zum Beispiel, wenn heute in der politikwissenschaftlichen und auch öffentlich-rechtlichen Literatur der Begriff "Volkssouveränität" nicht mehr nur gelegentlich als "störend" empfunden wird, wegen eines angeblich durch diesen Begriff konstituierten Mißverhältnisses von Anspruch und Wirklichkeit. Dieser Sichtweise liegt ein fundamentales Mißverständnis über den realen Anspruch dieses Begriffs und damit über seinen realen Gehalt zugrunde. Nach ihm ging es gerade nicht darum, daß jedermann in gleicher Weise auch nur die Chance politischen Machterwerbs haben sollte, wie in aller Deutlichkeit schon bewiesen wird durch die Einführung des Zensuswahlrechts durch die französische Revolution selbst, die hierin durchaus keinen Widerspruch zu ihren eigenen Prinzipien sah.

Daß sich die politische Willensbildung - in der Terminologie amerikanischer Politik-Wissenschaft das "decision making" - nicht an der "Basis" vollzieht, daß vielmehr gerade dieses decision making bei der gesellschaftlichen wie politischen Machtelite (Power-Elite) liegt, ist längst empirisch erforscht und Gemeingut sozial-wissenschaftlicher

Erkenntnisse geworden. Vor solchem Hintergrund besitzt die politische Beteiligung des Volkes in erster Linie nur noch eine Akklamationsfunktion, und dies sollte nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern verfassungsrechtlich gewürdigt werden, um idealistischen Fehlinterpretationen nach der einen Seite zu entgehen, damit gleichzeitig aber auch die Setzung falscher Maßstäbe in bezug auf die Messung anderer politischer Theorien und politischer Praxis zu vermeiden.

Auf ähnlichen Fehlverständnissen beruht auch die Auffassung von der "Krise" und den "Funktionsdefiziten" des Parlamentarismus und des "Gesetzes", also des zentralen Rechtsinstituts parlamentarischer Herrschaft. Dagegen ist zu sagen: Für den bürgerlichen Parlamentarismus lag die Bedeutung des Gesetzes im Gesetzesvorbehalt. Eine in ihren sozialen Bedürfnissen sich prinzipiell selbst befriedigende Gesellschaftsschicht mußte sich nur schützen gegen Eingriffe in diese ihre soziale Position, bedurfte also des Gesetzgebers nur als Instrument der Sicherung vor solchen Eingriffen (vgl. Art. 2 S. 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte), bedurfte also in diesem Sinne des "Rechtsstaates" als den die bestehenden Verhältnisse gewährleistenden Staat. Die - angebliche - "Krise" des bürgerlichen Parlamentarismus und damit auch des "Gesetzesbegriffes" verweist auf grundlegende Veränderungen der Organisationsbedürfnisse dieser Gesellschaft. Die bürgerliche Gesellschaft selbst hat nämlich breiteste Volksmassen produziert, die nicht mehr in der Lage waren, Vorsorge und Sicherung in bezug auf die Gefährdungen der sozialen Existenz der Individuen selbst zu treffen, weil z. B. viele Funktionen sozialer Sicherung, die in der Feudalgesellschaft die Großfamilie zu leisten vermochte, aufgrund der Zerstörung der ökonomischen Basis dieser Großfamilie zum "privat" nicht mehr lösbares Problem wurden. In diese sozialen Funktionsdefizite mußte der bürgerliche Staat fürsorgend eingreifen, er mußte, schon um soziales Chaos dieser Gesellschaft zu vermeiden, diesbezüglich zum "gewährenden" Staat werden.

Er mußte aber auch - für das Bürgertum selbst - zum ökonomisch planenden Staat, zum durch eigene Maßnahmen private Gewinne langfristig garantierenden Staat sich ver-

wandeln. Und dies nicht nur durch außenwirtschaftliche Maßnahmen, etwa der Zollpolitik, sondern durch eine Fülle binnenwirtschaftlicher Maßnahmen, etwa der Infrastruktur-, Steuer- und Subventionspolitik. Alle privaten Großvermögen - heute selbstverständlich durch Artikel 14 GG grundrechtlich geschützt - verdanken ihre Entstehung jedenfalls im Prinzip öffentlichen Maßnahmen und Leistungen, wobei, was die Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland betrifft, insbesondere an das DM-Bilanz-Eröffnungsgesetz erinnert sei.

Das Parlament als Instrument des frühbürgerlichen Verfassungsstaates, nämlich als Instrument der Sicherung vor Eingriffen, also als Instrument gesellschaftlicher Gewährleistung, hatte demgegenüber relativ "einfache" Funktionen zu erfüllen, Funktionen, die gerade deshalb auch von "Honoratioren-Politikern" mit dem Instrument des Gesetzesvorbehaltes wahrgenommen werden konnten. Dieser "Parlamentarismus" war also ein adäquates Instrument der Staatsorganisation zur Bewältigung jener begrenzten Organisationsbedürfnisse der frühbürgerlichen Gesellschaft.

Es gibt also keine Krise des Gesetzes und keine Krise des Parlaments. Es gibt vielmehr grundlegend neue Aufgaben, die von Staats wegen im Hinblick auf die heutigen Organisationsbedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft zu bewältigen sind, Aufgaben, für deren Bewältigung diese Instrumente nicht geschaffen wurden, die aber trotzdem von diesen Instrumenten bewältigt werden sollen, ohne daß eine qualitative Veränderung dieser Instrumente im Hinblick auf die Bewältigung dieser neuen Aufgaben in der Theorie des bürgerlichen Verfassungsstaates auch nur in den Blick genommen wäre. So gesehen gibt es in der Tat eine "Krise des Parlamentarismus", nämlich eine Krise der Theorie des bürgerlichen Verfassungsstaates.

Andererseits darf die historische Bedingtheit dieser Organisationsprinzipien nicht übersehen werden, wie dies nicht nur gelegentlich der Fall ist. Sie gehören zur Geschichte des bürgerlichen Verfassungsstaates, waren Instrumente zur Bewältigung seiner Probleme. Diese Prinzipien als durch

den Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gedeckt und damit als "zeitlos-gültig" ansehen, hieße, die Organisationsprinzipien öffentlicher Herrschaft der bürgerlichen Gesellschaft und damit diese Gesellschaft selbst - als durch diese Verfassung garantiert anzusehen. Denn wie der Übergang vom Feudalstaat zum bürgerlichen Verfassungsstaat, von der Ständegesellschaft der bürgerlichen Klassengesellschaft eben auch jene oben beschriebene Änderung der Organisationsprinzipien der öffentlichen Herrschaft gemäß den Bedürfnissen der nunmehr herrschenden Klasse erzwingt, muß auch der Übergang der politischen Herrschaft vom Bürgertum auf das Proletariat gemäß dessen Bedürfnissen neue Organisationsprinzipien für den Erwerb und die Ausübung öffentlicher Herrschaft zur Folge haben. Damit ist das Problem der Grenzen des Rechts auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung von Opposition als zum Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehörendes Prinzip gestellt:

Mit dem Prinzip der Volkssouveränität im oben beschriebenen Sinn ist ein bestimmtes System des Macht-erwerbs unter der Bedingung real ungleicher Verteilung der Chancen hierzu verbunden. Dieses System konstituiert den bürgerlichen Verfassungsstaat. Wer dieses Fundament anerkennt, steht auch auf dem Boden seiner Wertprämissen - bei allen denkbaren Differenzen im einzelnen, auf die es deshalb, weil es keine prinzipiellen Differenzen sind, auch nicht entscheidend ankommt. In diesem Rahmen ist Opposition per se verfassungsmäßig, nämlich "systemkonform".

Die kritische Frage lautet also, ob das Recht auf Bildung und Ausübung einer verfassungsmäßigen Opposition die Verpflichtung zu solchem "systemkonformen" Verhalten beinhaltet. Dies insbesondere im Hinblick auf die politische Handlungsfreiheit von Marxisten, weil der Marxismus die "Gerechtigkeit" der bürgerlichen Form des Machterwerbs wegen der darin liegenden ungleichen Chancenverteilung negiert. Wie die Durchsetzung des bürgerlichen Gleichheitssatzes eine revolutionäre Veränderung in Gesellschaft und Staat nach sich zog, müßte die Durchsetzung des marxistischen Gleichheitspostulats den Übergang der gesellschaftlichen wie politischen Herrschaft von der bürgerlichen Klasse auf die

Klasse der heute ökonomisch wie politisch Beherrschten, auf das Proletariat, implizieren. Diese Klasse wäre dann das gesellschaftlich bestimmende Subjekt, sie würde demgemäß nach ihren Bedürfnissen die gesellschaftlichen wie staatlichen Verhältnisse z. B. die Organisationsformen grundlegend verändern. Hatte das "kommunistische Manifest" der bürgerlichen Gesellschaft - formuliert durch den Abbé Sieyès - gelautet: "Was ist der dritte Stand? Nichts! Was sollte er sein? Alles!", so würde in den Worten des Abbé Sieyès das gegen die bürgerliche Gesellschaft gerichtete Manifest lauten: "Was ist die Arbeiterklasse? Nichts! Was sollte sie sein? Alles!". Das ist das systemsparend Moment dieser Opposition: Die Ersetzung des geltenden Prinzips des Machterwerbs und der diesem Prinzip impliziten Verteilung der Machtchancen auf die verschiedenen Klassen dieser Gesellschaft.

Die sich hieraus für die "freiheitliche demokratische Grundordnung" ergebende Frage lautet: Verpflichtet diese Ordnung auf das bürgerliche Prinzip des Machterwerbs einschl. der diesem Prinzip impliziten Ungleichheiten der Verteilung der Erwerbchancen entsprechend der ökonomischen Lage der Individuen, also zu einer Opposition in den damit gesteckten Grenzen, oder erweist sich diese Ordnung gerade darin als "freiheitlich", daß sie eine Opposition als verfassungsmäßig zuläßt, die diese Form des Machterwerbs und die von ihr umfaßte Ungleichheit der Verteilung der Machterwerbchancen negiert, nämlich gerade diese Ungleichheit als unerträglich und daher konkret ungerecht ablehnt, wobei die Negation der Form des Machterwerbs zugleich die Negation der politischen und gesellschaftlichen Herrschaft jenes sozialen Substrats impliziert, das unter den gegebenen Verhältnissen die bestimmende Klasse ist.

Die Zulässigkeit einer solchen Opposition grundsätzlich verneinen heißt, mit den politischen Formen des Machterwerbs, nämlich der bürgerlichen Form der politischen Herrschaft, gleichzeitig die soziale Existenz der bürgerlichen Gesellschaft defendieren, sie also zum wirklichen Inhalt, nämlich zum Bestandteil der "freiheitlichen demokratischen Grund-

ordnung" machen. Wenn man der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" die Negation des autoritären Rechtsstaates entnimmt, wird man diese systemsprengende" Opposition für von der Verfassung grundsätzlich zugelassen ansehen müssen; denn in einem autoritären Rechtsstaat würde sich die "freiheitliche demokratische Grundordnung" notwendig verwandeln, wollte man grundsätzlich die Zulässigkeit solcher "systemsprengender" Opposition verneinen. Dies, weil es um die politische Ausdrucksfreiheit von in dieser bürgerlichen Gesellschaft real existierenden sozialen Widersprüchen geht, diese als solche nur dissimuliert ggf. unterdrückt, die - auch rechtlich - geleugnet, nicht aber "aufgehoben" werden können im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaftsordnung. Zur- ohnehin vorhandenen - ökonomischen Abhängigkeit zum - ohnehin vorhandenen-politischen Beherrschtwerden, käme noch hinzu die Unterwerfung unter die öffentliche Zwangsgewalt in der Form des herrschenden Rechts als des Rechts der Herrschenden, nämlich die volle rechtliche Sanktionierung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse und ihre Absicherung mit Strafsanktionen. Solches Recht und seine Rechtsfolgen wären nicht nur "Klassenrecht" und "Klassenjustiz", nicht nur die Transformation des demokratischen Verfassungsstaates in ein Instrument autoritärer Verteidigung herrschender Verhältnisse, nicht nur Negation der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, nämlich Verkürzung dieser Freiheit zu bürgerlicher "Freiheit als Herrschaftschance" - sondern - über das bloß Rechtliche hinaus - die Vernichtung der Möglichkeit realer Integration derjenigen im und durch den Staat, die das herrschende soziale Substrat nicht akzeptieren können, insoweit aber nur Gegner der gesellschaftlichen Verhältnisse sind, so aber zu "Staatsfeinden" werden müssen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat "Integration" als für die Existenz von Gesellschaft und Staat notwendige Bedingung erkannt. Es hat unter diesem Gesichtspunkt von "sozialen Kompromissen" gesprochen, die zu erstreben der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" aufgegeben sei (vgl. insbesondere BVerGE 5, 198 f., 204 - 206). Indem das Bundesverfassungsgericht aber die Konsumebene zum bestimmten Moment gesellschaftlicher und staatlicher Integration erklärt, privilegiert es im Ergebnis eine Kompromiß-

philosophie auf der Grundlage der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse als allein mit der Verfassung vereinbare politische Philosophie; denn in der Tat: kein Kompromiß auf der Konsumebene tastet die in dem bürgerlichen Prinzip der Chancenverteilung des Machterwerbs innewohnende Ungleichheit an. Im Übrigen scheint die Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland in der Tat auf die Relevanz der Konsumebene in bezug auf gesellschaftliche und staatliche Integration zu verweisen. Dadurch geraten freilich die zentralen Probleme der politischen Demokratie aus dem Blick und nicht ohne Sorge kann die Frage gestellt werden, was mit dieser politischen Demokratie geschieht, wenn in einer größeren ökonomischen Krise dieser Integrationsmechanismus versagt, wer dann dieser politischen Demokratie die Gefolgschaft aufsagen oder die freiheitliche demokratische Grundordnung verteidigen wird. Man möchte fast hoffen, daß diese Gretchenfrage nach der demokratischen Substanz dieser Gesellschaft jedenfalls nicht in absehbarer Zeit gestellt werden möge.

III

Folgerungen

Ich fasse zusammen: Nur wer die für die bürgerliche Gesellschaft konstitutiven Prinzipien als zum Inhalt der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" gehörend auffaßt und demgemäß als von Verfassungswegen geschützt ansieht, vermag dieser Norm das Rechtsgebot zu entnehmen, daß das dieser Verfassung zugrunde liegende soziale Substrat wenigstens in dessen tragenden Strukturen als allein verfassungsmäßig garantiert sei. Nach solcher Auffassung wäre die "streitbare Demokratie" (BVerfGE 5, 139) zu verstehen als der die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse und Machtlagen garantierende politische Machtapparat, nämlich in der Tat als das politische Instrument der bürgerlichen Klasse zu Verteidigung dieser von der Verfassung selbst absolut gesetzten bürgerlichen Klasseninteressen. Mit dieser Verfassung hätte diese bürgerliche Gesellschaft ihren Herrschaftsanspruch als "quasi-naturrechtlichen" gesetzt und durchgesetzt. Die "Feinde der Freiheit", denen politische Freiheit nicht gewährt werden könnte (BVerfGE 5, 138), wären - vom Sonderproblem des Faschismus, das hier

nicht zur Erörterung stand, einmal abgesehen - identifizierbar als die "Feinde der bürgerlichen Gesellschaft".

Es ist eingangs gezeigt worden, daß der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" eine Verteidigungsfunktion zukommt. Nach solcher Auffassung wäre das demnach zu verteidigende Objekt identifiziert als die bürgerliche Gesellschaft selbst. Die politischen und weltanschaulichen Diskriminierungsverbote der Verfassung - in diesem Zusammenhang insbesondere des Artikel 33 Abs. 3 GG - ständen also von vornherein unter einem verfassungsimmanenten Vorbehalt, einer verfassungsimmanenten Grenze, weil von ihnen nur solche Sachverhalte als geschützte erfaßt würden, die sich als grundsätzliche Bejahung der bürgerlichen Gesellschaft erweisen würden.

Von vornherein wären von diesen Diskriminierungsverboten nicht geschützt weltanschauliche Auffassungen und politisches Handeln, das sich als "marxistisch" erweist, schon weil nach dieser Auffassung von Geschichte erst und nur der Sozialismus mit der Aufhebung der Ausbeutung des Proletariats also mit der Beseitigung der für die bürgerliche Gesellschaft fundamentalen Ungleichheit, die Aufhebung der Objektstellung und damit der Entfremdung dieser Klasse bewirken wird, also erst der Sozialismus das Proletariat und damit die Mehrheit des Volkes aus dem wirklichen Elend zu befreien vermag, er es aber schließlich bewirken wird. Auf die Verwirklichung des Sozialismus verzichten, heiße nach dieser Auffassung von Menschen und seiner Geschichte, auf mögliche Humanität, nämlich auf Humanität für die heute ausgebeuteten Schichten des Volkes, mithin für die Mehrheit des Volkes verzichten. Abverlangt würde also eine Verpflichtung zu "revisionistischen", nämlich "systemkonformen" Auffassungen und Verhaltensweisen.

Würde in dieser Weise die bürgerliche Gesellschaft und die ihr immanenten Wertungs- und Organisationsprinzipien als allein menschenwürdige Bildung und Ausübung öffentlicher Herrschaft garantierende und deshalb von dieser Verfassung als rechtlich gesichert und damit als absolut gesetzt angesehen werden, wäre der auf solcher Setzung aufbauende Verfassungsstaat in der Tat das, als was er jener Kritik

erscheint, die den Satz geprägt hat: "Das Auge des Gesetzes sitzt mitten im Gesicht der herrschenden Klasse".

Damit wäre die Grenzziehung zwischen Gefahrenabwehr einerseits - also jener Defension, der die "freiheitliche demokratische Grundordnung" dienen soll - und politischer Betätigungsfreiheit des Bürgers andererseits präzise gezogen in der Verpflichtung des Bürgers auf Existenz und Fortexistenz der bürgerlichen Gesellschaft. Das Eintreten für ggf. die Verteidigung der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" ließe sich also entscheiden unter dem Gesichtspunkt der Loyalität des Bürgers gegenüber dieser Gesellschaftsordnung.

Abverlangt wäre also eine Loyalität auch und gerade in allen widersprüchlichen Interessenslagen und damit gegen alle Konflikt- und Krisenpotentiale, die dieser Gesellschaft nun einmal immanent sind und damit die Bereitschaft, aktuell aufbrechende Krisen und Konflikte zumindest im äußersten Notfall mit jenem System permanenter staatlicher Zwangsschlichtungen zu meistern, das gemeinhin Faschismus genannt wird, und das sich in der Geschichte immer wieder als verfassungsrechtlich angeblich gedeckte, außerverfassungsrechtliche Notstand, als die letzte Legalitätsreserve der öffentlichen Zwangsgewalt der bürgerlichen Gesellschaft in aktuellen Krisen erwiesen hat.

Verfassungsrechtlich zugelassen wäre demnach allenfalls eine sozialistische Politik, die einen friedlichen Weg zum Sozialismus im Sinne einer "krisenfreien" Evolution garantieren würde. Solche Garantien für krisenfreien Übergang einer Gesellschaftsordnung in eine andere gibt es nicht. Das zeigt schon aufs deutlichste die Geschichte der bürgerlichen GEsellschaft selbst, und zwar nicht nur in den Augenblicken aktueller revolutionärer Aktionen, sondern insbesondere auch in den danach für breiteste Schichten der Bevölkerung ausgelösten Situationen des Elends, die das Proletariat aller Nationen durchmachen mußte, die die industrielle Revolution auf das Fundament des Privat-Kapitalismus vollzogen haben und noch vollziehen: das Elend von Millionen war und ist die Bedingung für den Wohlstand einer verschwindend kleinen Minorität. Wenn aber eine solche friedliche Evolution im Sinne von Krisenlosigkeit der Entwicklung faktisch ausgeschlossen ist, ist die Option für die repressive Bewältigung sozialer Krisen und Konflikte prinzipiell eine faschistische Option. Das ist die eine Seite der Sache.

Die andere SEite der Sache ist die durch solche Repression hervorgerufene Dogmatisierung der von solcher Repression betroffenen Minorität. Erlangt diese dann dennoch die Herrschaft - etwa durch Intervention anderer Mächte - dann wird diese Herrschaft nicht nur entsprechend dem Grad der Dogmatisierung, sondern auch entsprechend der vorangegangenen Isolierung selbst eine autoritär-totalitäre Herrschaft sein, nämlich nicht auf ~~das~~ Vertrauen des Volkes, sondern auf Bajonette und Geheimpolizei gestützt.

Das wären die gesellschaftspolitischen Konsequenzen, die sich auch solcher Auffassung des geltenden Rechts ergeben würden, wenn also die Existenz der bürgerlichen GEsellschaft dem Inhalt der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" zugerechnet würde. Hiergegen wäre, was kommunistische Auffassungen betrifft - mit dem Bundesverfassungsgericht zumindest festzustellen: Das politische Gesamtziel: Sozialismus - Kommunismus auf dem Weg über die proletarische Revolution und Diktatur des Proletariats kann als verfassungswidrige Bestrebung der grundsätzlichen Theorie

des Marxismus-Leninismus nicht entnommen werden (BVerfGE 5, 164). Die Negation der bestehenden gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse und damit auch die Negation der diesen Verhältnissen adäquaten politischen und rechtlichen Organisation, das politische Eintreten für solche Auffassung und der Kampf, die für die Realisierung dieser Auffassung gerade wegen der Spielregeln des Grundgesetzes notwendigen Mehrheiten zu erlangen, und das Eintreten für ggf. die Verteidigung der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" sind jedenfalls prinzipiell miteinander vereinbar, weil das die "freiheitliche demokratische Grundordnung" beherrschende Prinzip: menschwürdige Ausübung öffentlicher Herrschaft durch ihre materielle Begrenzung und formelle Bindung zu gewährleisten, vom Marxismus nicht negiert wird.

Wer demnach losgelöst vom Einzelfall - nämlich dem konkreten Verhalten des Einzelnen einerseits, den spezifischen Verpflichtungen eines öffentlichen Amtes andererseits - den Ausschluß von "Kommunisten" aus dem öffentlichen Dienst im Namen der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" verlangt, verteidigt nicht diese Ordnung, sondern höhlt sie aus, verwandelt die Verfassung und damit diesen Staat tendenziell in einen autoritären Rechtsstaat. Es ist die Aufgabe der Wissenschaft und aller zuständigen Instanzen, die "freiheitliche demokratische Grundordnung" gegen solche Transformation zu verteidigen.

IV

Schlußbetrachtungen

Was die zuständigen Instanzen betrifft, so bleibt zu hoffen, daß nicht erneut ein Beschluß gefaßt wird wie jener der Bundesregierung vom 19. Mai 1950, der die Entlassung aller Mitglieder kommunistischer Organisationen aus dem öffentlichen Dienst verfügte; ergeht aber dennoch ein solcher Beschluß seitens der Bundesregierung oder der Landesregierungen, wird sich erweisen, ob die zur Entscheidung von Einzelfällen aufgerufenen Gerichte in ähnlicher Weise die vermeintliche Staatsräson über die politische und Weltanschauungsfreiheit des Bürgers stellen werden, wie

dies in sämtlichen mir bekannten Judikaten nach 1950 der Fall war.

Was die Wissenschaft betrifft, sei an die Fälle Robert Michels und Leo Arons erinnert:

Der Berliner Privat-Dozent der Physik Leo Arons war seit 1890 Mitglied der sozialdemokratischen Partei und betätigte sich auch politisch im Sinne dieser Partei. Deshalb verlangte das Preußische Kultusministerium 1894 von der Fakultät, diese solle Arons die *venia legendi* entziehen. Die Fakultät verwarnte am 25. Juli 1895 Arons, rügte nämlich dessen "übersteigerte Form seiner öffentlichen Agitation". 1897 trat Arons auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Hamburg als Redner auf. Das veranlaßte den Kaiser, in einem Telegramm an den Kultusminister die sofortige Amtsenthebung des Privat-Dozenten, "dieses frechen Verhöhnners staatlicher Einrichtungen", zu verlangen: "Ich dulde keinen Sozialisten unter meinen Beamten, also auch nicht unter den Lehrern unserer Jugend an der Königlichen Hochschule". Arons konnte aber, weil er als Privat-Dozent kein Beamter war, nicht von Staats wegen von der Universität entfernt werden.

Deshalb wurde am 17. Juni 1898 das Gesetz die Disziplinarverhältnisse der Dozenten an den Landesuniversitäten betreffend erlassen. Dieses Gesetz unterwarf die Privat-Dozenten dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852, also dem Beamtenrecht.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes beantragt der Kultusminister Bosse am 13. April 1899 das Dienststrafverfahren gegen Arons bei der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin. Am 22. Juli 1899 sprach die Philosophische Fakultät der Universität Berlin Arons von dem gegen ihn erhobenen Vorwürfen frei. Das Urteil der Fakultät stellte fest, daß die sozialdemokratischen Ideen nicht notwendig auf Umsturz gerichtet seien; die bloß Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei sei daher kein Bekenntnis zum Umsturz und somit kein hinreichender Grund zur Entziehung der *venia legendi*. Der Nachweis, daß im Falle Dr. Arons weitergehende Absichten vorliegen, könne nicht geführt werden. An diesem Urteil wirkten u. a. die Gelehrten Schmoller, Dilthey, Paulsen und Hans Delbrück mit. Es war das Urteil einer überwiegend

konservativ gesinnten Fakultät.

Das Staatsministerium hob als obere Disziplinarbehörde im Berufungsverfahren das Urteil der Fakultät jedoch durch Entscheidung vom 20. Januar 1900 auf. Arons wurde die *venia legendi* entzogen. In der Begründung hieß es, mit der Stellung eines Universitätslehrers sei die bewußte Unterstützung der sozialdemokratischen Partei unvereinbar; denn diese erstrebe den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung mittels der revolutionären Machtergreifung der Arbeiterklasse.

Es kann kaum beruhigen, daß Sozialdemokraten von solcher Verfolgung heute nicht bedroht sind. Man kann nur hoffen, daß die wissenschaftlichen Korporationen in den heute kritischen Fällen jedenfalls nicht jenen Maßstab unterschreiten, die die Philosophische Fakultät der Berliner Universität im Fall Arons beispielhaft gesetzt hat.

Hingegen war es dem bedeutendsten deutschen Partei-Soziologen Robert Michels wegen seiner Mitgliedschaft in der sozialdemokratischen Partei unmöglich, an einer Universität des Landes Preußen zur Habilitation zugelassen zu werden. Nachdem ein entsprechendes Gesuch auch von der Universität in Jena abschlägig beschieden war, habilitierte Robert Michels 1907 in Turin. Ernst Rüdiger Huber bemerkt hierzu: "Seine bedeutende Lehr- und Forschungstätigkeit kam seitdem ausländischen Hochschulen zugute."

"Die Rote Armee Fraktion verkennt den fundamentalen Unterschied zwischen einem offen faschistischen System und einem zwar autoritären, aber nicht faschistischen Verfassungsstaat. ...

Nur wenn wir sagen, daß es keine politische Solidarität mit der Praxis der Roten Armee Fraktion geben kann, dann hat die Aussage Gewicht, daß die politischen Motive einer Ulrike Meinhof der Praxis derjenigen hundertmal mehr vorzuziehen sind, die durch die Art der gegenwärtigen Verfolgung dazu beitragen, daß in diesem Lande erneut Gestapo-Methoden für legitim gehalten werden können. ..."

(Auszug aus der Rede Prof. DR. Jürgen Seiferts am 25.1.1972 an der TH Hannover)

Auf diesen Passus bezieht sich Prof. Axel Azzola zu Beginn seines Teach-In-Beitrages.

Meine Damen und Herren, ich kann natürlich hier nicht meine ganze Antrittsvorlesung wiederholen, andererseits ist mir *erst* neuerdings die Rede von Jürgen Seifert im Wortlaut vorgelegt worden, und deshalb meine ich, Grund genug zu haben, um zunächst auf diese Rede kurz einzugehen.

I

1. Der Rechtsstaat kann in der Tat nur von den staatlichen Organen selbst ausgehöhlt werden. Der Kriminelle verstößt gegen die Rechtsordnung. Die Rechtsstaatlichkeit entscheidet sich daran, wie diese Rechtsordnung mit Kriminellen umgeht. Das ist einmal die Frage des Verfahrens, des fair trial, und damit die Frage der Begrenzung der Verfolgungsmethoden; das ist zum anderen die Frage der Ausuferung von Straftatbeständen, etwa durch die Normierung diffuser, tendenziell totaler Straftatbestände. Beides zusammen, weil der Rechtsstaat notwendigerweise nicht nur Rechtswegestaat ist. Denn die in Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes niedergelegte Rechtswegegarantie ist nur sinnvoll, wenn das materielle Recht so ausgestaltet ist, daß jemand Rechte hat, die durch die öffentliche Gewalt verletzt werden können. Es gibt also keinen Rechtsstaat *ohne* die materiell rechtliche Gewährleistung subjektiver Rechtspositionen.

2. Der Schauprozeß gegen Ruhland, -
Schauprozeß deshalb, weil in seinem Verlauf ständig Dinge erörtert werden, die nicht vom Gegenstand des Verfahrens, wie es rechtsstaatlich geboten wäre, nämlich der Feststellung der Tatschuld des Angeklagten, gedeckt werden, - das Verhalten der Anklagebehörde im Prozeß Heinrich von Rauch in München, - das Verhalten der Ermittlungsbehörden im Mordfall Georg von Rauch in Berlin, - die Anfrage der Bundesanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, das standesgemäße Verhalten des Rechtsanwalt Berberich betreffend, - die unmenschlichen Haftbedingungen, denen sogenannte politische Straftäter oft unterworfen werden, und zwar schon in der Untersuchungshaft, - das dubiose Verhalten der Bundesanwaltschaft im Fall Peter Brückner,
alles das sind nur wenige Symptome für die prinzipiell permanente Diskreditierung des Rechtsstaats durch Organe,

die ihn zu wahren berufen sind.

3. Diese Handlungsweisen liefern jedenfalls denjenigen Bürgern, die in ihrer politischen Haltung latent faschistisch motiviert sind, erneut die Legitimation für eine Auffassung, daß mit solchen Kriminellen auch mit Gestapomethoden, das heißt, mit anderen als rechtsstaatlichen Methoden umgegangen werden darf. In der Tat, sub specie der Aushöhlung des Rechtsstaates, meine auch ich mit Jürgen Seifert, daß, "die politischen Motive einer Ulrike Meinhoff der Praxis derjenigen hundertmal vorzuziehen sind, die durch die Art der gegenwärtigen Verfolgung dazu beitragen, daß in diesem Land erneut Gestapomethoden für legitim gehalten werden können".

Gegen die Einleitung einer disziplinarischen Vorermittlung im Fall Jürgen Seifert ist nichts einzuwenden. Nachdem aber jetzt der volle Text der Rede vorliegt und, wie ich meine, auch dem Dienstvorgesetzten vorliegt, ist es rechtsstaatlich geboten, dieses Verfahren schleunigst einzustellen. Wir aber haben allen Grund, Jürgen Seifert für diese, in einer kritischen Situation vorgetragene Analyse und Bewertung dieser unserer gesellschaftlichen Situation zu danken. Dies sei auch aus Solidarität gesagt. Nun zu dem anderen Thema.

II

Unter Berufung auf Pflicht und Notwendigkeit der Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung haben die Ministerpräsidenten der Länder praktisch den Ausschluß von Kommunisten aus dem öffentlichen Dienst beschlossen. Nach diesem Beschluß soll die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation Zweifel begründen, ob der Bewerber, Angestellter, Arbeiter oder Beamter, jederzeit bereit ist, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Das führt beim Bewerber zur Nichteinstellung, beim Beamten möglicherweise zur Entfernung aus dem Dienst. Dieser Beschluß, und, soweit er auf entsprechende gesetzliche und tarifrechtliche Regelungen verweist, auch diese Regelungen werden verfassungsrechtlich nicht von Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes gedeckt, demzufolge die Angehörigen des öffent-

lichen Dienstes in einem, "öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen". Gegen diesen Beschluß sind eine Fülle rechtlicher und verfassungsrechtlicher Bedenken zu erheben, von denen ich hier nur einen Teil herausgreife, und im übrigen alles weitere der Diskussion überlasse.

1. Die Mitgliedschaft in einer sogenannten verfassungsfeindlichen Organisation wird zum prima-facie-Beweis für die Verfassungsfeindlichkeit der Person selbst. Gegen dieses Indiz hat die betroffene Person den Gegenbeweis anzutreten, nämlich daß sie, obwohl Mitglied einer solchen Organisation, selbst nicht verfassungsfeindlich eingestellt ist. Insofern haben wir es in der Tat mit einer sogenannten Beweislastumkehr zu tun, und das noch dazu in einer Indizienlage, die für mich nicht erkennen läßt, wie überhaupt ein solcher Gegenbeweis geführt werden könnte, außer von einem Agent-Provokateur.
2. Dies ist umso bedenklicher, als es einer gerichtlichen Feststellung für die Verfassungsfeindlichkeit einer Organisation nicht bedarf, ja hierfür nicht einmal eine Verbots- und Auflöseanordnung der Exekutive für notwendig erachtet wird. Schon die bloße Feststellung der Exekutive, eine Organisation sei verfassungsfeindlich, begründet diese Zweifel, auf die sich dann die Exekutive bei ihrer Einzelentscheidung selbst wiederum beruft.
3. Damit wird die Bedeutung der Diskriminierungsverbote, speziell des Art. 33 Abs. 3 des Grundgesetzes einerseits, der Umfang der zulässigen staatlichen Gefahrenabwehr gemäß etwa Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes andererseits, verkannt. Was in dieser Verfassung auch nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere des KPD-Verbotsurteils, als Lösung eines Grenzproblems rechtlich zugelassen ist, wird zum Regelfall umgedeutet, nämlich zur Annahme einer verfassungsimmanenten Gewährleistungsschranke dieser Diskriminierungsverbote für diejenigen, die von der Exekutive zu Verfassungsfeinden erklärt werden.

4. Hiernach wird jede Rechtswegegarantie dubios, weil ja kein materielles Recht durch solche Akte der öffentlichen Gewalt verletzt wäre. Abverlangt wäre eine Gesinnung, wären positive Bekenntnisse. Damit ist der Rückmarsch zum faschistischen Gesinnungs-, und Straf- und Disziplinarrecht angetreten, wo legitime und legale Gefahrenabwehr sich beschränken müßte auf die Bekämpfung konkreter Handlungen.

5. Dies ist umso unerträglicher, weil, wie auch Herr Stein im letzten Spiegelinterview darlegt, nach dieser Auffassung das abverlangte Bekenntnis sich auch auf Existenz und Fortexistenz der bürgerlichen Gesellschaftsordnung zu beziehen hätte, demgemäß auch diese Schutzobjekt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wäre. Gegen diese Identifikation von freiheitlicher demokratischer Grundordnung mit dem Typus einer bürgerlichen Verfassung und der hieraus resultierenden Annahme, daß diese Verfassung also auch die Existenz und Fortexistenz der bürgerlichen Gesellschaft gewährleiste, ist einzuwenden, daß auch nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, - erstmals im Investitionshilfeurteil - die bürgerliche Gesellschaft nicht Schutzobjekt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, diese nicht zu deren Norminhalt gehört. Die freiheitliche demokratische Grundordnung garantiert auch nicht abstrakt irgendwelche Prinzipien dieses bürgerlichen Verfassungstyps. Sie garantiert die materielle Begrenzung der Omnipotenz der öffentlichen Zwangsgewalt und ihre Bindung an Formen. Das ist das Grundproblem aller Verfassungen. Die staatlichen Organisationsbedürfnisse des Proletariats als herrschender Klasse werden andere sein als diejenigen der bürgerlichen Gesellschaft, ohne daß nun dadurch notwendigerweise diese Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt sein müßten.

